

Nachtragssatzung und Notbekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung

der Stadt Wadern für die Haushaltsjahre 2015/2016

Auf Grund der §§ 84 ff. des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I, S. 376), hat der Stadtrat der Stadt Wadern am 18. Dezember 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Nachtragsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird festgesetzt:

		2015	
	erhöht um	vermindert um	auf
1. Im Ergebnishaushalt mit			
dem Gesamtbetrag der Erträge			21.787.250 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen			25.981.560 €
im Saldo der Erträge und Aufwendungen			-4.194.310 €
2. Im Finanzhaushalt mit			
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000 €		1.510.500 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	500.000 €		3.216.900 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit		450.000 €	-1.706.400 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	450.000 €		4.279.710 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			924.000 €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit	450.000 €		3.355.710 €
		2016	
	erhöht um	vermindert um	auf
1. Im Ergebnishaushalt mit			
dem Gesamtbetrag der Erträge			22.220.350 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen			26.675.860 €
im Saldo der Erträge und Aufwendungen			-4.455.510 €
2. Im Finanzhaushalt mit			
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	550.000 €		729.000 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	500.000 €		1.738.000 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit	50.000 €		-1.009.000 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		50.000 €	3.843.510 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			924.000 €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit		50.000 €	2.919.510 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird in 2015 erhöht um 450.000 € auf 1.706.400 €, in 2016 vermindert sich der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen um 50.000 € auf 1.009.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert bei 450.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert bei 28.000.000 € in 2015/2016.

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts bleibt unverändert bei:

<u>2015</u>	<u>2016</u>
4.194.310 €	4.455.510 €

§ 6

Die Hebesätze der Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 7. Mai 2015 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Es gilt der vom Stadtrat am 7. Mai 2015 beschlossene Haushaltssanierungsplan.

Wadern, 18. Dezember 2015

Der Bürgermeister



Jochen Kuttler

2. Notbekanntmachung der Nachtragssatzung

Gemäß § 87 KSVG kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres öffentlich bekannt zu machen ist.

Nach § 1 der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Wadern vom 16.09.1982 erfolgen alle öffentlichen Bekanntmachungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Wadern“. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt laut § 3 dieser Satzung jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit über die Internetseite der Stadt Wadern noch im Jahre 2015 öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Wadern“ wird unverzüglich nachgeholt.

Die Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 8 sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„ Im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 der Stadt Wadern genehmige ich gem. § 92 Abs. 2 KSVG

- den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von 1.706.400 € für das Haushaltsjahr 2015 und

- den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von 1.009.000 € für das Haushaltsjahr 2016.

Hierdurch wird die am 24.08.2015 im Rahmen des Hauptetats erteilte Genehmigung der Gesamtbeträge der Kredite für Investitionen für die beiden Haushaltsjahre aufgehoben.

Meine unter dem gleichen Datum erteilte Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen für 2015 von 450.000 € sowie des Haushaltssanierungsplanes gilt unverändert fort.

St. Ingbert, 28.12.2015

Im Auftrag: Thomas Kreusch“

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2015/2016 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 11. Januar 2016 bis 22. Januar 2016 im Rathaus, Zimmer C 11, während den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gemäß § 12 Absatz 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass diese Nachtragshaushaltssatzung ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gilt, selbst wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder von Regelungen, welche auf Grund des v. g. Gesetzes ergangen sind, zustande gekommen ist.

Wadern, 29.12.2015

Der Bürgermeister



Jochen Kuttler